Afrika, sowie alle in Betracht kommenden internationalen und regionalen Organisationen, zur Wirksamkeit und Zuverlässigkeit des Überwachungsprozesses beizutragen, indem sie bei der Datenerhebung und der Leistungsevaluierung zusammenarbeiten;

59. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Beiträge der Regierungen, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer Akteure im Rahmen der Neuen Partnerschaft einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

RESOLUTION 68/302

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 31. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.54, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/302. Modalitäten für die von der Generalversammlung vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet[88] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[89], und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet[90] und von der Generalversammlung gebilligt wurden[91],

sowie unter Hinweis auf Ziffer 111 der Tunis-Agenda, in der die Generalversammlung ersucht wird, im Jahr 2015 eine Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vorzunehmen, und in dieser Hinsicht bekräftigend, welch zentrale Bedeutung die Generalversammlung für diesen Prozess hat,

in der Erkenntnis, dass die Gesamtüberprüfung auf der Grundlage und unter voller Achtung der Tunis-Agenda vorgenommen wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 68/198 vom 20. Dezember 2013 und insbesondere deren Ziffer 22, in der sie beschloss, die Modalitäten für ihre gemäß Ziffer 111 der Tunis-Agenda im Jahr 2015 vorzunehmende Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fertigzustellen,

in Anerkennung der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt, und die von der Kommission zu diesem Zweck geleistete Arbeit anerkennend,

bekräftigend, dass Wissenschaft, Innovation und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, wesentliche Voraussetzungen und Motoren für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Komponenten der nachhaltigen Entwicklung sind und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen,

---

[88] Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf (Grundsatzerklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf (Aktionsplan).

[89] Siehe Resolution 59/220.

[90] Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf (Verpflichtungserklärung) und http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf (Agenda).

[91] Siehe Resolution 60/252.

darauf hinweisend, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung der Generalversammlung im Juni 2015 nach der achtzehnten Tagung der Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat ihren Bericht über die zehnjährliche Überprüfung der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielten Fortschritte vorlegen soll,

1. *beschließt*, dass die Gesamtüberprüfung mit einer zweitägigen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene abschließen wird, der ein zwischenstaatlicher Vorbereitungsprozess vorangeht, bei dem auch die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft berücksichtigt werden;

2. *beschließt außerdem*, im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene für Dezember 2015 auf höchstmöglicher Ebene einzuberufen;

3. *beschließt ferner*, dass der Präsident der Generalversammlung im Benehmen mit den Mitgliedstaaten neben allen Mitglied- und Beobachterstaaten sowie Beobachtern die Vertreter aller maßgeblichen Interessenträger des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft einladen wird, während der Tagung auf hoher Ebene das Wort zu ergreifen, und ermutigt in dieser Hinsicht außerdem diese Interessenträger, an der Tagung teilzunehmen;

4. *beschließt*, dass die Generalversammlung im Rahmen der Gesamtüberprüfung eine Bilanz der bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielten Fortschritte ziehen und sich mit den potenziellen informations- und kommunikationstechnologischen Lücken und den Bereichen befassen wird, denen weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, sowie die Herausforderungen thematisieren wird, die unter anderem mit der Überwindung der digitalen Spaltung und der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung verbunden sind;

5. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Juni 2015 zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die auf der Grundlage der von den Mitglied- und Beobachterstaaten sowie den Beobachtern eingereichten Beiträge und des Abschlussberichts der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, neben anderen sachdienlichen Beiträgen, einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess führen sollen, der Vorbereitungstagungen umfasst und aus dem ein zwischenstaatlich vereinbartes Ergebnisdokument hervorgehen wird, das der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Annahme vorgelegt wird;

6. *beschließt*, dass der Präsident der Generalversammlung während des Vorbereitungsprozesses für die Tagung auf hoher Ebene informelle interaktive Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft abhalten wird, um ihre Beiträge für den zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess zu sammeln.

RESOLUTION 68/303

Verabschiedet auf der 105. Plenarsitzung am 31. Juli 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.55 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Angola, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Guinea, Guyana, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

68/303. Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/283 vom 22. Juni 2011 und 66/291 vom 13. September 2012 über die Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten sowie alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversamm-